

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Medien- und Kommunikationswissenschaft, B.A.  
Hochschule: Universität Mannheim  
Standort: Mannheim  
Datum: 14.03.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Universität Mannheim zeigt die folgenden Änderungen an, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung berücksichtigt:

Da die bisherige Coronasatzung ausgelaufen ist, bedarf es einer Rahmensatzung, um digitale Prüfungen durchführen zu können. Am 24.03.23 wurde daher eine entsprechende Satzung für die Erprobung digitaler Prüfungsformate an der Universität Mannheim verabschiedet, die für sämtliche Prüfungsordnungen der Universität gilt und ausschließlich auf Prüfungen Anwendung findet, die dem Frühjahrs-/Sommersemester 2023, dem Herbst-/Wintersemester 2023/24 und dem Frühjahrs-/Sommersemester 2024 zuzurechnen sind. Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft und hat den Zweck, digitale Prüfungsformate in einer Erprobungsphase für die in der

Rahmenverordnung aufgeführten Fälle zu regeln, bevor diese in die Prüfungsordnungen aufgenommen werden. Der Akkreditierungsrat geht in seiner Entscheidung davon aus, dass bei der dauerhaften Übernahme von digitalen Prüfungsformaten die Prüfungsordnung und Modulbeschreibung entsprechend angepasst werden.

